

Examensrepetitorium (Rep²) im Schuldrecht AT (Dreipersonenverhältnisse)

Fall zum Factoring und zur Hinterlegung

K ist ein auf Werkzeug spezialisiertes Unternehmen. Seine Produkte bezieht K von mehreren Lieferanten und verkauft sie an meist kleinere Handwerksbetriebe weiter. Um seine Liquidität sicher zu stellen und um seine Buchhaltung zu entlasten, schließt K am 1.5. einen Factoringvertrag mit F1, einer großen Factoringbank. Dieser von F1 standardmäßig verwendete Vertrag enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

1. Alle ab dem 2.5. entstehenden Kaufpreisforderungen gegen Endabnehmer werden bereits jetzt an F1 abgetreten. K wird F1 täglich eine Liste der entsprechenden Debitoren per E-Mail übermitteln.
2. F1 verpflichtet sich im Gegenzug hierzu, jeweils 97 % der Summe der Kaufpreisforderungen innerhalb von 3 Tagen nach Übermittlung der Debitorenlisten an K zu zahlen.
3. Sollten die Kaufpreisforderungen nicht eingezogen werden können, so hat K die auf diese Kaufpreisforderung bereits ausgezahlten Beträge an F1 zurückzuerstatten.

Aufgrund anhaltender eigener Liquiditätsprobleme entschließt sich K am 1.6., mit F2, ebenfalls einem Factoringunternehmen, einen weiteren Factoringvertrag zu schließen. Dieser Vertrag enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

1. Alle ab dem 2.6. entstehenden Kaufpreisforderungen gegen Endabnehmer werden bereits jetzt an F2 abgetreten. K wird F2 täglich eine Liste der entsprechenden Debitoren per E-Mail übermitteln.
2. F2 verpflichtet sich im Gegenzug hierzu, jeweils 94 % der Summe der Kaufpreisforderungen innerhalb von 3 Tagen nach Übermittlung der Debitorenlisten an K zu zahlen.
3. Das Bonitätsrisiko der Schuldner von K trägt F2.

Um seine Produktpalette zu erweitern, schließt K am 5.6. einen neuen Rahmen-Liefervertrag mit dem Lieferanten L ab, der professionelle Akkuschauber, Holzfeilen und Bohrmaschinen anbietet. Der Rahmenvertrag zwischen K und L enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen K und L Eigentum von L (Vorbehaltsware).
2. K ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu ihren normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, solange die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf L übergehen. Diese Forderungen von K werden bereits jetzt an L abgetreten.
3. K ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.
4. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist K in keinem Fall befugt.

F1, F2 und L haben jeweils keine Kenntnis von den Vereinbarungen mit den anderen Parteien.

Auf der Basis des Rahmen-Liefervertrags bezieht K bei L am 7.6. zwanzig Bohrmaschinen. Acht davon verkauft K am 10.6. an den Dachdecker D zu einem Kaufpreis von 2.000 Euro mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen weiter.

Am 15.6. zeigt F1 dem D die Abtretung der Forderung an. D zahlt daher am 24.6. den vollen Betrag an F1.

Nachdem sich der Liquiditätsengpass von K im Juni immer weiter zuspitzt, tritt nun am 25.6. auch F2 an D heran, zeigt ihm die Abtretung an und verlangt Zahlung der vollen 2.000 Euro. Am 28.6. verlangt auch L von D Zahlung der 2.000 Euro aufgrund der Vereinbarung mit K.

Frage: Können L und/oder F2 Zahlung von D verlangen?

Abwandlung 1

Der Rahmen-Liefervertrag zwischen K und L wurde vor Abschluss der Factoring-Verträge mit F1 und F2 geschlossen.

Abwandlung 2

Im Grundfall erfährt L am 13.6. von erheblichen finanziellen Problemen des K, ruft diesen deshalb an, widerruft die Ermächtigung zum Weiterverkauf und zum Einzug der Forderung und verlangt von K die Angabe derjenigen Personen, an welche Teile der von L gelieferten Vorbehaltsware bereits weiterverkauft wurden. K benennt L deshalb den D, erwähnt aber von den Factoringverträgen nach wie vor nichts. L kontaktiert noch am selben Tag den D per Fax und fügt zum Beleg der Abtretung den Rahmen-Liefervertrag bei. Um den D zu einer raschen Zahlung zu bewegen, bietet L dem D 3 % Skonto an, wenn D sogleich an L zahlt. Entsprechend überweist D am Folgetag, dem 14.6., 1.940 Euro an L. Anschließend melden sich F1 und F2 bei D, der eine nochmalige Zahlung ablehnt. Daraufhin wenden sich F1 und F2 an L und legen jeweils von K am 1.5. bzw. 1.6. unterzeichnete Abtretungsurkunden vor, F2 ferner zusätzlich die zugrunde liegenden vertraglichen Abreden des Factoringvertrags, während F1 diese nicht vorlegt. L fragt bei seinem Rechtsanwalt R nach, wie er nun verfahren solle. R erklärt L, dass die Zession an F2 in jedem Fall gegenüber dem verlängerten Eigentumsvorbehalt des L vorrangig sei und L daher das Geld nicht behalten könne. Da er die Rechtslage im Verhältnis zu F1 wegen der fehlenden Vorlage des Factoringvertrags nicht abschließend beurteilen könne, solle sich L aus der Affäre ziehen, indem er den Betrag für F1 und F2 beim zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlege. Entsprechend verfährt L mit den von D erhaltenen 1.940 Euro.

Frage 1: Können F1 und/oder F2 nun noch Zahlung von L verlangen, ggf. in welcher Höhe?

Frage 2: Unterstellt die Hinterlegung ist wirksam, welche Ansprüche bestehen dann zwischen F1 und F2?

Abwandlung 3

Wie wäre Abwandlung 2 auf der Basis des Sachverhaltes aus Abwandlung 1 zu beurteilen?